

Fachbeitrag Artenschutz

zur 19. und 20. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
der ehem. Samtgemeinde Oldendorf und
zur 39. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
der ehem. Samtgemeinde Himmelpforten

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelpforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 26.05.2016

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Bestand im Plangebiet	4
2.1	Lage der Änderungsflächen.....	4
3	Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	6
4	Auswirkungen der Planung	7
5	Vorkommenspotenzial geschützter Arten.....	9
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.2	Europäische Vogelarten	10
6	Konfliktanalyse.....	12
7	Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten stellt die 19. und die 20. Änderung des Teilflächennutzungsplanes (Teil-FNP) der ehemalige Samtgemeinde Oldendorf und die 39. Änderung des Teil-FNP der ehemalige Samtgemeinde Himmelpforten auf. In ihnen werden in insgesamt 4 Änderungsflächen neue Bauflächen dargestellt.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu der sich weltweit die Vereinten Nationen verpflichtet haben (Biodiversitäts-Konvention 1993) und zu der für Deutschland seitens der Bundesregierung eine Nationale Strategie beschlossen wurde (2007), sind die Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes und des Biotopverbundes auf lokaler bzw. kommunaler Ebene des Landkreises Stade und der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten zu berücksichtigen. Die Planung wird daraufhin überprüft.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten). Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten demnach außerdem als „streng geschützte Arten“.

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt: Sind streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Folgende Flächen, in denen im Rahmen der Änderungsverfahren zu den Teil-FNPs Bebauung auf bisher unbebauter Fläche planerisch vorbereitet werden, werden betrachtet:

- OI 19 – Estorf** Änderungsfläche in Estorf im Rahmen der 19. Änderung des Teil-FNP der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf
- OI 20.1 – Burweg W** Änderungsfläche im Westen von Burweg im Rahmen der 20. Änderung des Teil-FNP der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf
- OI 20.2 – Burweg O** Änderungsfläche im Osten von Burweg im Rahmen der 20. Änderung des Teil-FNP der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf
- Hi 39 – Großenwö.** Änderungsfläche in Großenwörden im Rahmen der 39. Änderung des Teil-FNP der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehung am 18.05.2016 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten (vgl. Kap 7. verwendete Quellen) wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die bestehenden Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes und des Biotopverbundes, die die einzelnen Änderungsflächen betreffen, werden benannt. Dafür werden der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (2014) sowie die Landschaftspläne der ehemaligen Samtgemeinden Himmelpforten (2002) und Oldendorf (2001) herangezogen.

Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird ermittelt, welche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bei Umsetzung der Planung entstehen können.

In der Konflikthanalyse wird zudem über die artenschutzrechtliche Prüfung hinaus bewertet, inwieweit übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden oder zu berücksichtigen sind.

2 Bestand im Plangebiet

2.1 Lage der Änderungsflächen

Die Lage der Änderungsflächen ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

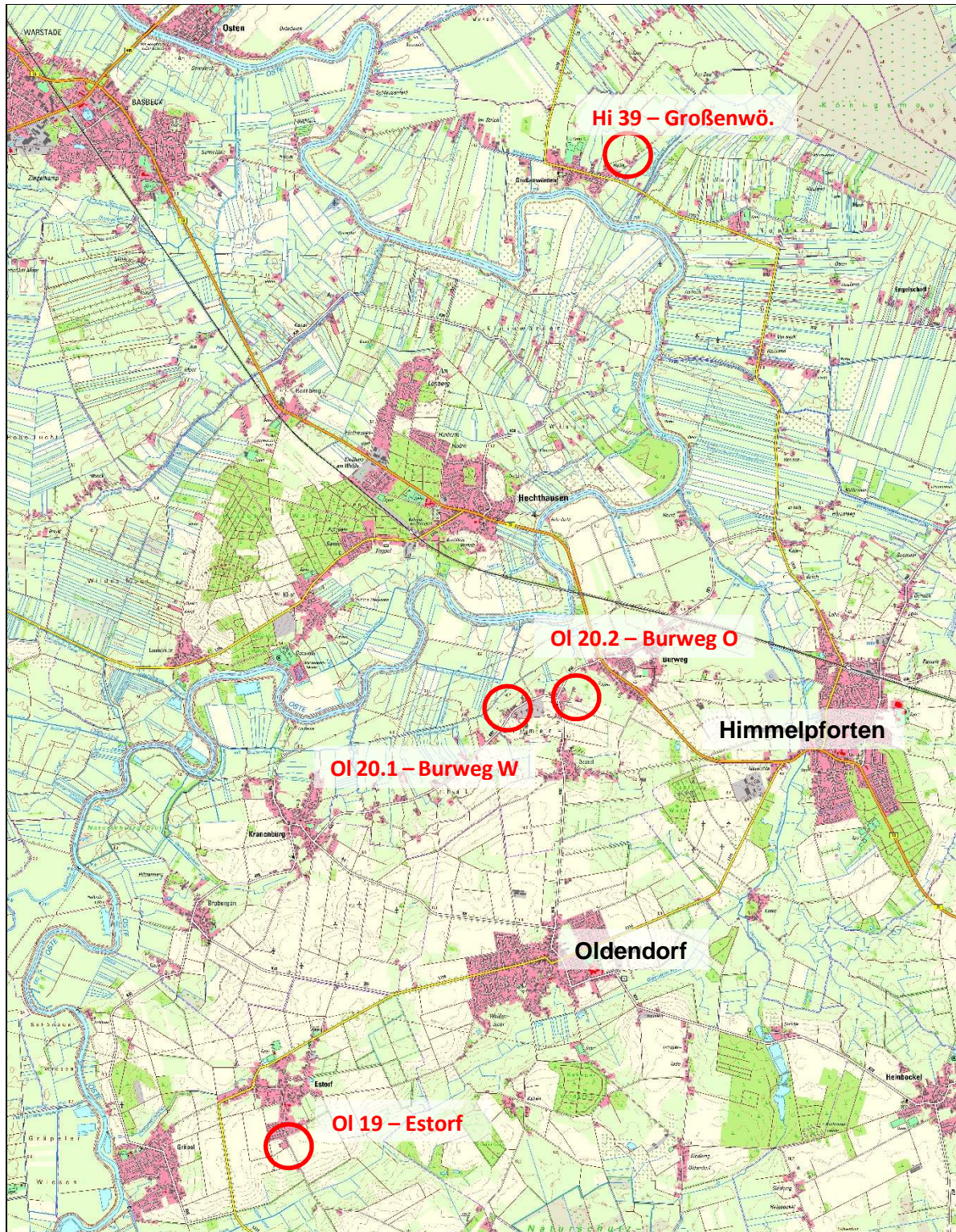


Abb. Lage der Änderungsflächen

Die Änderungsflächen sind naturräumlich wie folgt zuzuordnen. Im Naturraum Stader Geest, hier in der naturräumlichen Untereinheit ‚Oldendorfer Geest‘ liegen die Änderungsflächen **OI 19 – Estorf**, **OI 20.1 – Burweg W** und **OI 20.2 – Burweg O**. In dem nördlich an die Geest anschließenden Naturraum Untereibe-Niederung, hier in der naturräumlichen Untereinheit ‚Land Kehdingen‘ liegt die Änderungsfläche **Hi 39 – Großenwö**.

Die Änderungsflächen werden im Folgenden bezüglich ihrer Lage im Raum sowie der Biotop- und Habitatausstattung im Bestand beschrieben.

Änderungsfläche OI 19 – Estorf

Die Änderungsfläche liegt am südlichen Ortsrand von Estorf. Dieser Bereich ist geprägt durch Wohnbebauung aus Einzelhäusern mit umgebenden Gartenbereichen. Die 0,27 ha große Änderungsfläche schließt direkt an den Siedlungsbereich an. Im Osten wird die Fläche von der Straße Osterberg, im Süden und Norden jeweils von einer Zufahrt zu westlich angrenzenden Grundstücken begrenzt. Daran schließt östlich und südlich jeweils landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

In der nördlichen Hälfte der Änderungsfläche befindet sich ein Wohnhaus.

Auf der südlichen Hälfte der Änderungsfläche befindet sich ein Gebäude im Bau sowie Lagerfläche. Straßenseitig steht hier eine großkronige Eiche mit einem Stammdurchmesser von über 90 cm.

Westlich anschließend an die Änderungsfläche liegt eine Wiesenfläche mit Gehölzen. Die Straße Osterberg ist an der östlichen Seite von einer Baumreihe Eichen gesäumt.

Änderungsfläche OI 20.1 – Burweg W

Die Änderungsfläche 20.1 im Gemeindegebiet Burweg liegt im Westen der Ortslage Blumenthal. Sie erstreckt sich nördlich entlang der Ostestraße (K 82). Nordwestlich der Änderungsfläche liegen Grünlandflächen des Ostetals, die bereits Teil der Mehe-Oste-Niederung sind (Naturräumliche Untereinheit).

Die Änderungsfläche ist 2,4 ha groß. Durch den Nedderweg, der die Fläche orthogonal zur Ostestraße durchquert und zur Niederung herunter führt, wird ein westlicher Bereich abgegliedert, der durch Wohnbebauung mit Gartenanlagen und randlichem Baumbestand geprägt ist. Östlich am Nedderweg steht eine Baumgruppe aus alten Eichen, einem Hofgehölz des dahinter liegenden landwirtschaftlichen Betriebs mit Wohnhaus. Die dazu gehörenden Hof- und Siloflächen schließen östlich an. Weiter östlich liegt eine Grünlandfläche, die selten gemäht wird.

Den östlichen Abschluss der Änderungsfläche bildet eine Baumreihe aus großkronigen Bäumen, überwiegend Eichen, der straßenseitigen Gartenfläche des angrenzenden Reiterhofs, bestehend aus Rasen mit Obstbäumen, sowie einer hinten liegenden, intensiv genutzten Grünlandfläche.

Das Umfeld ist im Westen durch Landwirtschaftsflächen und Gehölzbestand geprägt. Im Norden schließt die Grünlandniederung an. Östlich der Änderungsfläche folgt entlang der Ostestraße dörflich geprägte Bebauung. Südlich der Ostestraße erstreckt sich die Anhöhe Stellberg mit einem Sandabbaugelände und Ackerflächen.

Änderungsfläche OI 20.2 – Burweg O

Die Änderungsfläche liegt am östlichen Rand der Ortslage Blumenthal ist ca. 0,87 ha groß und erstreckt sich entlang der Straße „Zum Glind“.

Im Westen der Fläche befindet sich Landwirtschaftsfläche als intensiv genutztes Grünland. Eine Zufahrt zu einem nördlich der Änderungsfläche liegenden Hof durchquert diesen Bereich. Östlich entlang der Zufahrt steht eine Baumreihe, die überwiegend aus Rosskastanien (Stammdurchmesser 30 - 50 cm)

zusammengesetzt ist.

Im östlichen Bereich der Änderungsfläche liegen zwei Wohngrundstücke mit Einzelhausbebauung. Die Gartenbereiche sind groß und mit Gehölzen eingefasst. Am südöstlichen Rand der Änderungsfläche stehen alte, großkronige Eichen und Rosskastanien.

Im Umfeld des Plangebiets entlang der nahe gelegenen Ostestraße und der Bosseler Straße findet sich dörflich geprägte Bebauung. Südlich der Änderungsfläche erstreckt sich ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsfläche.

In 1,3 km Entfernung nördlich der Änderungsfläche befindet sich ein besetzter Weißstorchhorst

Änderungsfläche Hi 39 – Großenwö.

Die Änderungsfläche liegt am nordöstlichen Ortsrand von Großenwörden nördlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Straße „Zum See“.

Die Änderungsfläche ist 1,74 ha groß und umfasst im Bestand eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es handelt sich dabei um von Gruppen durchzogenes Feuchtgrünland. Die Grünlandvegetation der Fläche ist von Wirtschaftsgräsern wie Wiesenrispengras und Flatterbinse geprägt, weist aber auch Feuchtezeiger wie die Flatterbinse und Rasenschmiele auf.

Die Änderungsfläche schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Im Osten grenzen die Seestraße sowie ein Nadelforst an, der sich weiter nördlich fortsetzt. Westlich und nördlich der Änderungsfläche setzt sich das Grünlandareal fort, das durch einzelne Gehölze und Feldgehölzbereich durchsetzt ist.

3 Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Änderungsfläche OI 19 – Estorf

Die Änderungsfläche liegt im Siedlungsbereich, für den gemäß Landschaftsrahmenplan ein möglichst hoher Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation als Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln ist.

Änderungsfläche OI 20.1 – Burweg W

Die Änderungsfläche liegt im Siedlungsbereich, für den gemäß Landschaftsrahmenplan ein möglichst hoher Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation als Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln ist.

An die Änderungsfläche schließt nördlich das Zielkategorie-Gebiet des Arten- und Biotopschutzes ZK2-010 „Ostegrünland zwischen Kranenburg und unterer Horsterbeck“ an, in dem als allgemeine Maßnahmen das Freihalten von biotopverbundbeeinträchtigenden baulichen Anlagen und als besondere Maßnahmen des Artenschutzes die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten vorgesehen ist:

Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotschenkel, Seeadler, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, „Gänse und Schwäne aus dem Norden Eurasiens“, „Limikolen des Binnenlandes“, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Aal, Karausche, Schlammpeitzger, Grüne Mosaikjungfer.

Änderungsfläche OI 20.2 – Burweg O

Die Änderungsfläche liegt im Siedlungsbereich, für den gemäß Landschaftsrahmenplan ein möglichst hoher Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation als Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln ist.

An die Änderungsfläche schließt östlich das Zielkategorie-Gebiet des Arten- und Biotopschutzes ZK3-015 „Moorteile südlich Burweg“ an, in dem als allgemeine Maßnahmen das Freihalten von biotopverbundbeeinträchtigenden baulichen Anlagen und als besondere Maßnahmen des Artenschutzes die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten vorgesehen ist:

Braunkehlchen, Kiebitz, Kleinspecht, Neuntöter, Weißstorch, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus.

Änderungsfläche Hi 39 – Großenwö.

Die Änderungsfläche liegt in dem Zielkategorie-Gebiet des Arten- und Biotopschutzes ZK3-010 „Moorgrünland zwischen Großenwörden und Oberhüll“ an dessen Rand, in dem als allgemeine Maßnahmen die Entwicklung möglichst extensiver/ mesophiler gehölz- und strukturreicher Feucht- und Nassgrünländer auf Niedermoor und als besondere Maßnahmen des Artenschutzes die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten vorgesehen ist:

Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kleinspecht, Löffelente, Neuntöter, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, „Limikolen des Binnenlandes“, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Aal.

4 Auswirkungen der Planung

Änderungsfläche OI 19 – Estorf

Die Änderungsfläche wird auf 0,17 ha als Wohnbaufläche und 0,1 ha Grünfläche zur Randeingrünung dargestellt. Bisher ist die Änderungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Flächendarstellung umfasst ausschließlich gegenwärtig oder in der Vergangenheit für Siedlungszwecke genutzte Bereiche. Es erfolgt damit eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Mit der Umsetzung der Planung kann der Verlust von Baumbestand und von weiteren Gehölzen innerhalb der Änderungsfläche verbunden sein.

Änderungsfläche OI 20.1 – Burweg W

Die Änderungsfläche wird auf 2,4 ha als gemischte Wohnbaufläche dargestellt. Bisher ist die Änderungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach Angaben der Erläuterung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bestehenden Strukturen der bereits bebauten bzw. genutzten Fläche planungsrechtlich gesichert und vereinzelt Bebauungsmöglichkeiten im Sinne einer behutsamen Fortentwicklung in den westlichen und östlichen Randbereichen der Änderungsflächen ermöglicht werden. Bei bestehenden Gebäuden ist der Umbau bzw. Abriss und Neubau grundsätzlich möglich.

Die Erhaltung der Gehölze ist vorgesehen.

Änderungsfläche Ol 20.2 – Burweg O

Die Änderungsfläche wird auf 0,87 ha als Wohnbaufläche dargestellt. Bisher ist die Änderungsfläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Die Inanspruchnahme der Freifläche im mittleren Bereich der Änderungsfläche zwischen den Wohngebäuden für Bebauung wird damit planungsrechtlich vorbereitet und die im östlichen Bereich bestehende Bebauung gesichert.

Bei bestehenden Gebäuden ist der Umbau bzw. Abriss und Neubau grundsätzlich möglich.

Der Verlust von Gehölzen soll bei Umsetzung der Bebauung vermieden werden, ist jedoch nicht auszuschließen.

Änderungsfläche Hi 39 – Großenwö.

Die Änderungsfläche wird auf 1,47 ha als gewerbliche Baufläche und 0,2 ha Grünfläche als Randeingrünung dargestellt. Bisher ist die Änderungsfläche mit 1,54 ha Landwirtschaftsfläche und 0,2 ha Grünfläche als Randeingrünung dargestellt.

Die bisherige Landwirtschaftsfläche wird somit zu Baufläche und die Grünfläche wird so verlegt, dass eine Ortsrandeingrünung weiterhin gewährleistet ist.

Es wird damit 1,47 ha Fläche eines Gebietes in Anspruch genommen, das gemäß Landschaftsrahmenplan eine überwiegend erhöhte/ mittlere Bedeutung für alle Schutzgüter von Natur und Landschaft aufweist.

Wirkfaktoren

Folgende Wirkungen bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen. Sie werden in der Konfliktanalyse im folgenden Kapitel näher betrachtet und für die jeweiligen Änderungsflächen auf Relevanz geprüft.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld (alle Änderungsflächen),
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Grünlandflächen im Änderungsbereich (Änderungsflächen Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O, Hi 39 – Großenwö.),
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung von Gehölzen im Änderungsbereich (Änderungsflächen Ol 19 – Estorf, Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O).
- Mögliche Zerstörung von Nestern gebäudebrütender Vögel oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung von Gebäuden im Änderungsbereich (Änderungsflächen Ol 19 – Estorf, Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O)

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) in den Grünlandflächen im Änderungsbereich (Änderungsflächen Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O, Hi 39 – Großenwö.),
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Gehölzbestand im Änderungsbereich (Änderungsfläche Ol 19 – Estorf, Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und gebietstypische Nutzung im Änderungsbereich, Auswirkungen auf wertvolle Lebensräume europäisch geschützter Arten in angrenzenden Bereichen (Änderungsflächen Ol 20.2 – Burweg O, Hi 39 – Großenwö.).

5 Vorkommenspotenzial geschützter Arten

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse sind mit mehreren Arten im Raum der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten vertreten.

Quartiere der Breitflügel-Fledermaus sind nördlich der Änderungsfläche Ol 19 – Estorf sowie südlich der Änderungsfläche Ol 20.2 – Burweg O in Bossel bekannt.

Viele Fledermausarten beziehen geschützte Höhlen, alte Stollen und andere unterirdische Verstecke - auch Keller - zur Überwinterung. Einige Arten nutzen Bäume mit ausgedienten Specht- und anderen Höhlen, Rissen oder Spalten als Quartier zur Überwinterung. Dafür sind eher alte, stammstarke Bäume geeignet.

Mitte März bis Anfang April erwachen die Fledermäuse langsam aus dem Winterschlaf und machen sich auf den Weg in ihre angestammten Sommerlebensräume. Dabei legen sie Strecken zurück, die je nach Art bis zu 1500 Kilometer weit reichen können. In ihren Sommerquartieren angekommen, finden sich die Weibchen zu Gesellschaften zusammen, den sogenannten Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen zur Welt bringen. Die Wochenstuben befinden sich, je nach Fledermausart, in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, in Viehställen oder aber in bzw. an Bäumen in Baumhöhlen, -rissen oder -spalten.

Baumreihen und Hecken können Fledermäusen als Orientierung bei Flügen dienen und sind potenziell auch als Jagdgebiet geeignet, da entlang von Gehölzrändern Fluginsekten in höherer Dichte vorkommen können, die Fledermäusen als Nahrung dienen.

In den Änderungsflächen sind Quartiersvorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. In altem, stammstarkem Baumbestand in den Änderungsflächen Ol 19 – Estorf, Ol 20.1 – Burweg W und Ol 20.2 – Burweg O können jedoch Fledermausquartiere vorhanden sein. In Gebäuden sind insbesondere in altem Bestand und landwirtschaftlichen Gebäuden Quartiere hausbewohnender Arten nicht grundsätzlich auszuschließen (Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O).

Vorkommen **weiterer Säugetierarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Im Landkreis Stade sind gemäß Landschaftsrahmenplan Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt:

Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Die Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Die Änderungsflächen sind als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dieser Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen.

Wirbellose

Für Libellen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind Vorkommen im Bereich der Änderungsflächen aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate auszuschließen. Für die Libellenart Grüne Mosaikjungfer, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, wird im Landschaftsrahmenplan ein Vorkommen in dem Gebiet ZK2-010 „Ostegrünland zwischen Kranenburg und unterer Horsterbeck“ angegeben, das sich nördlich der Änderungsfläche Ol 20.1 – Burweg W erstreckt. Eine Betroffenheit bei Umsetzung der Planung kann ausgeschlossen werden, da Lebensräume der Art davon nicht berührt werden.

Die Käferarten Eremit (wiss. Name *Osmoderma eremita*) und Heldbock (wiss. Name *Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Beide Arten sind in den Naturräumen Stader Geest und Unterelbe-Niederung, in denen die Änderungsflächen liegen, nicht verbreitet. Unabhängig von der mangelnden Verbreitung der Arten sind in den Änderungsflächen geeignete Habitate nicht vorhanden. Für die Änderungsflächen mit Eichenbaumbestand sind die speziellen Lebensraumansprüche der Arten nicht erfüllt. Von Vorkommen von Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wird daher in den Änderungsflächen nicht ausgegangen.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Bereich der Änderungsflächen auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Darunter fallen nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Bezüglich der Verbreitung der Brutvögel wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet sowie die Angaben des Landschaftsrahmenplanes genutzt. Zum Gefährdungsgrad der Arten wurden die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Niedersachsen (Nds) ausgewertet.

Für die einzelnen Änderungsflächen wird im Folgenden eine Potenzialabschätzung zu Brutvogelvorkommen vorgenommen.

Ol 19 – Estorf

Im Gehölzbestand der Wohngrundstücke auf der Änderungsfläche sind Vorkommen von Vögeln möglich, die in Gehölzen frei brüten. In der großkronigen Eiche sind zudem Vorkommen von Höhlenbrütern möglich.

In den Gärten der Wohngrundstücke ist darüber hinaus von Vorkommen ungefährdeter, allgemein häufig vertretener Vogelarten der Siedlungsbiotope auszugehen.

Ol 20.1 – Burweg W

Im Gehölzbestand der Hausgrundstücke und der Ränder der Freiflächen auf der Änderungsfläche sind Vorkommen von Vögeln möglich, die in Gehölzen frei brüten. In dem alten Baumbestand sind zudem Vorkommen von Höhlenbrütern möglich. Die landwirtschaftlichen Gebäude weisen teilweise geeigneten Lebensraum für gebäudebewohnende Vogelarten wie Rauchschwalben, Mehlschwalben, Schleiereule und andere auf.

In den Gärten der Wohngrundstücke ist darüber hinaus von Vorkommen ungefährdeter, allgemein häufig vertretener Vogelarten der Siedlungsbiotope auszugehen.

Die Freiflächen in den Änderungsflächen sind von geringer Flächengröße unter 1 ha. Die Lebensraumanforderungen gefährdeter Bodenbrüterarten wie beispielsweise Feldlerche und Kiebitz, die beim Bodenbrüten auf Sichtfreiheit angewiesen sind, sind in den Freiflächen nicht gegeben, da angrenzende Gehölz- und Gebäudebestände sichteinschränkend wirken und die Vögel beim Brüten dazu Abstände einhalten. Von Vorkommen von Bodenbrütern wird daher nicht ausgegangen.

Für die in der nördlich angrenzenden Grünlandniederung vorkommenden Vogelarten sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die in der Änderungsfläche mögliche zusätzliche Bebauung in den baulichen Bestand einfügen wird, die keine störende Außenwirkung entfaltet.

Ol 20.2 – Burweg O

Im Gehölzbestand der Hausgrundstücke, in der Baumreihe und in Gehölzen an den Rändern der Freiflächen sind Vorkommen von Vögeln möglich, die in Gehölzen frei brüten. In dem alten Baumbestand sind zudem Vorkommen von Höhlenbrütern möglich.

In den Gärten der Wohngrundstücke ist darüber hinaus von Vorkommen ungefährdeter, allgemein häufig vertretener Vogelarten der Siedlungsbiotope auszugehen.

Die Freiflächen in den Änderungsflächen sind von geringer Flächengröße unter 1 ha. Die Lebensraumanforderungen gefährdeter Bodenbrüterarten wie beispielsweise Feldlerche und Kiebitz, die beim Bodenbrüten auf Sichtfreiheit angewiesen sind, sind in den Freiflächen nicht gegeben, da angrenzende Gehölz- und Gebäudebestände sichteinschränkend wirken und die Vögel beim Brüten dazu Abstände einhalten. Von Vorkommen von Bodenbrütern wird daher nicht ausgegangen.

Hi 39 – Großenwö.

Das Moorgrünland, das sich nördlich von Großenwörden erstreckt und an dessen Rand die Änderungsfläche liegt, ist geeigneter Lebensraum für Wiesenbrüter wie den z.B. Kiebitz. Im Landschaftsrahmenplan wird für das „Grünland nordwestlich Großenwörden“ (AuB-LK-070) eine erhöhte Bedeutung für Gartenrotschwanz, Kiebitz und Wiesenpieper angegeben.

Der Gartenrotschwanz bevorzugt halboffene bis lichte Lebensräume wie Gehölze, Baumgruppen, alte Gärten und Parks. Er brütet beispielsweise in lichten Birkenwäldern der Hochmoore.

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird. Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich. Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Der Wiesenpieper nutzt extensiv genutztes Grünland, Niedermoorflächen und Grünlandbrachen.

Der Bereich der Änderungsfläche und die umgebenden Grünlandbereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie weisen feuchtezeigende Pflanzenarten auf, jedoch ist die Grünlandvegetation relativ artenarm und strukturarm. Im Osten grenzt ein Nadelforst, im Süden das bestehende Gewerbegebiet an die Fläche.

Für die genannten Arten ist der Bereich der Änderungsfläche daher nur eingeschränkt als Lebensraum geeignet.

Für den Gartenrotschwanz geeignete Bruthabitate mit Gehölzen sind im Bereich der Änderungsfläche nicht vorhanden.

Wiesenpieper finden im Bereich der Änderungsfläche aufgrund der intensiven Nutzung und der Strukturarmut kaum geeigneten Lebensraum.

Kiebitze halten als Brut- und Rastvögel Abstände von 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald oder Gebäudebestand, so dass Brutvorkommen lediglich im westlichen Umgebungsraum wahrscheinlich sind.

Für die genannten Arten ist daher eine besondere Bedeutung des Bereiches der Änderungsfläche nicht anzunehmen. Es kann auf Grundlage der Potenzialabschätzung jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bodenbrüter den Bereich zum Brüten nutzen.

Darüber hinaus sind Vorkommen von Vogelarten der Offenlandbiotop, die in ihrer Habitatwahl wenig anspruchsvoll sind, im Bereich der Änderungsfläche möglich.

Zur Eingrenzung der Betroffenheit von Bodenbrütern wird empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Fläche eine Erfassung der Brut- und Rastvogelvorkommen nach Standardmethoden durchzuführen.

6 Konfliktanalyse

Anhand der Auswirkungen der Planung (Kap. 4) und des Vorkommenspotenzials (Kap. 5) wird ermittelt, welche Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei Umsetzung der Planung in den Änderungsflächen entstehen können. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen und Schlussfolgerungen werden im Anschluss zusammenfassend dargestellt bzw. für einzelne besondere Flächen speziell ausgeführt. Am Ende sorgt eine Tabelle für eine Übersicht.

Die Analyse erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung zu möglichen Artenvorkommen. Auf Grundlage gezielter Erfassungen der tatsächlichen Vorkommen in den einzelnen Flächen könnte das Arteninventar erfahrungsgemäß deutlich eingegrenzt werden. In der Konfliktanalyse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss jedoch vorsorglich das nach den vorliegenden Informationen mögliche maximale Artenspektrum angenommen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Für die Flächen **OI 19 – Estorf**, **OI 20.1 – Burweg W** und **OI 20.2 – Burweg O** wird bezüglich ggf. erforderlicher **Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen** bei Umsetzung der Planung vorsorglich auf die allgemein geltende Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere hingewiesen: Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können bei Befolgen dieser Vorschrift bezüglich baum- und gehölzbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Ein Schutz von Fledermäusen in ihren Winterquartieren innerhalb von Baumhöhlen kann damit jedoch nicht erreicht werden, da diese gerade in der Winterzeit von der Baumfällung betroffen wären und dabei verletzt oder getötet werden könnten. In den Flächen **OI 19 – Estorf**, **OI 20.1 – Burweg W** und **OI 20.2 – Burweg O** sind daher vor der Fällung alter Eichen und anderer alter Laubbäumen die betreffenden Bäume zunächst augenscheinlich nach Höhlen, Risse, Spalten oder andere geeigneten Strukturen zu untersuchen. Sind solche vorhanden besteht grundsätzlicher Verdacht auf Quartiervorkommen. In diesem Fall ist eine gezielte Nachweisuntersuchung mit Einsatz von Spezialgerät (z.B. Endoskop) erforderlich, um die Verletzung und Tötung von Fledermäusen sowie die erhebliche Störung während der Überwinterung und die Zerstörung von Lebensstätten (Verbote Nr. 2 und 3, siehe folgende Abschnitte) ausschließen zu können.

Darüber hinaus ist die Erhaltung von altem Baumbestand auch aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes geboten. So dienen Eichenbäume dieser Altersklasse neben Vögeln und Fledermäusen einer Vielzahl von Insektenarten als Lebensraum. So leben etwa 400 Schmetterlingsarten an Stiel- und Traubeneichen und sind auf diese Baumarten in ihren wichtigen Entwicklungsphasen angewiesen. Diese besonders hohe Biodiversität von Eichenbäumen liegt in der langen Lebensdauer der Bäume und dem evolutionsgeschichtlich hohen Alter der Baumgattung begründet.

Für **alle Flächen mit Gebäudebestand (OI 19 – Estorf, OI 20.1 – Burweg W und OI 20.2 – Burweg O)** gilt bei Abriss- und Umbau von Gebäuden gilt grundsätzlich das Gebot der Vermeidung von Verletzung und Tötung wild lebender Tiere. Werden bei Arbeiten Vorkommen nistender Tiere (Vögel, Fledermäuse) entdeckt wären die Arbeiten zu unterbrechen oder deren Tötung und Verletzung durch andere Vorkehrungen zu vermeiden und die zuständige Naturschutzbehörde zu verständigen. Den Anordnungen der Behörde zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird dadurch beachtet.

Für die Fläche **Hi 39 – Großenwö.** sind Vorkommen von Bodenbrütern nicht gänzlich auszuschließen. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen sollte im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen bodenbrütender Vogelarten erfolgen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens in der Änderungsfläche **Hi 39 – Großenwö.** liegen potenziell wertvolle Lebensräume europäisch geschützter Arten, hier von Wiesenbrütern wie dem Kiebitz. Durch das Heranrücken von Bebauung wird zusätzliche Fläche beim Brüten gemieden. Der Flächenverlust an Brutraum für den Kiebitz wird aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Lebensraumeignung in der Größenordnung von 0,5 ha und damit als gering eingeschätzt. Es wird empfohlen, im Rahmen der Bauleitplanung eine Brutvogelerfassung durchzuführen, um den Umfang an Beeinträchtigungen genauer bewerten zu können.

Baubedingte Störungen durch Baulärm sind temporär. Für **alle Änderungsflächen** ist festzustellen, dass sie bereits im Bestand Störungen ausgesetzt sind, die von Siedlungsnutzungen, Gewerblichen Kfz-Verkehr etc. ausgehen. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr werden daher die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Für die Änderungsfläche **Hi 39 – Großenwö.** wird auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der Verlust von Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme als geringfügig eingeschätzt. Die Beeinträchtigung wird als ausgleichbar eingeschätzt, etwa durch die Extensivierung von bisher intensiv genutzten Grünlandflächen in der Umgebung. Für eine genauere Eingrenzung und Bewertung möglicher Verstöße gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Brutvogelerfassung nach Standardmethode erforderlich.

Für die Flächen **Ol 19 – Estorf, Ol 20.1 – Burweg W, Ol 20.2 – Burweg O** kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Lebensraum für Vogelarten der Gehölzbrüter artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist. Die betroffenen Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten können auf Gehölzbereiche außerhalb des Eingriffsraumes im weiteren Umfeld ausweichen. Voraussetzung dafür ist die Erhaltung des alten Baumbestandes als Lebensraum gefährdeter Arten.

Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (vgl. Kap. 3) werden bei der Planung wie folgt berücksichtigt.

Änderungsfläche Ol 19 – Estorf: Erhaltung insbesondere des Altbaumbestandes, Anpflanzen von Laubgehölzbeständen

Änderungsfläche Ol 20.1 – Burweg W: Erhaltung insbesondere des Altbaumbestandes, Anpflanzen von Laubgehölzbeständen, Entwicklungsziele für angrenzendes Zielkategorie-Gebiet werden nicht berührt.

Änderungsfläche Ol 20.2 – Burweg O: Erhaltung insbesondere des Altbaumbestandes, Anpflanzen von Laubgehölzbeständen, Entwicklungsziele für angrenzendes Zielkategorie-Gebiet werden nicht berührt.

Änderungsfläche Hi 39 – Großenwö.: Entwicklungsziele für Zielkategorie-Gebiet werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Tabellarische Übersicht zur Konfliktanalyse

Änderungsfläche	Gehölzbrüterschutz: Fällzeitbeschränkung	Bodenbrüterschutz: Bauzeitenregelung	Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf Wiesenbrüter
Ol 19 – Estorf	X		
Ol 20.1 – Burweg W	X		
Ol 20.2 – Burweg O	X		
Hi 39 – Großenwö.		X	Durch Erfassungen genauer zu quantifizieren

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, 26.Mai 2016

7 Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- HECKENROTH H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 37: 1-329, Hannover.
- KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 27.Jg. Nr.3, S.131-175, Hannover
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014, Stand Entwurf Mai 2014.
- LANDKREIS STADE, NATURSCHUTZAMT (2011): Realnutzungskartierung, Stand: Dezember 2011.
- LANDKREIS STADE (2013): Regionales Raumordnungsprogramm 2013 für den Landkreis Stade. Entwurf der Neuaufstellung. Umweltbericht. Landkreis Stade (Hrsg.), Stade.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ / NLWKN: Umweltportal, zuletzt abgerufen im September 2015, Für die Fauna/ Brutvögel/ Gastvögel wertvolle Bereiche, Quelle: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Rechtsgrundlagen

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
Zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.06.2013 BGBl. I S. 1482.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).
- NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).